

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Verlags-Druckerei
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 85.

Mittwoch, 12. April 1916, abends.

69. Jahre.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierzehntägig 2,10 Mark, monatlich 7,00 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Preis Tarife, Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abgibtliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe".
Kontaktdruck und Verlag: Banger & Winterlich Riesa Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Auschnitten und sorgfältig aufbewahren.

Viehhandel, Schlachtungen und Fleischversorgung.

Für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa werden auf Grund der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916, der vom Königl. Ministerium des Inneren dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 1. April 1916 und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Inneren, die Regelung des Fleischverbrauchs betr. vom 3. April 1916 folgende Vorschriften erlassen:

A. Viehhandel.

§ 1. (1) Vom 17. April 1916 ab darf Vieh zur Schlachtung nur noch an die Personen und Stellen verkauft und bei den Personen und Stellen gekauft werden, die der Viehhandelsverband im Königreich Sachsen hierfür bestimmt hat. Sie werden besonders bekanntgegeben.
(2) Als Vieh im Sinne dieser Vorschriften gelten Rinder einschließlich Kühe, Schafe und Schweine.

B. Schlachtungen.

§ 2. Schlachtungen von Vieh mit Ausnahme der Rotfleischschlachten sind nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Zuständig zur Genehmigungsverteilung ist die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, in den rev. Städten Großenhain und Riesa der Stadtrat. Dies gilt auch für Schlachtungen der Selbstversorger (vergl. § 17).

§ 3. Jede der in § 2 genannten Behörden verteilt die von ihrem Bezirke zugewiesenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe.

§ 4. (1) Der gewerbsmäßig Vieh schlachtet, hat ein Schlachtbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen und sowohl bei der Schlachtbeschreibung als auch bei der Fleischschau dem Fleischbeschauer zur Eintragung des Lebend- und des Schlachtgewichtes vorzulegen. Die Fleischbeschauer erhalten die auf den einzelnen Betrieb entfallende Zahl der zulässigen Schlachtungen von den in § 2 genannten Behörden mitgeteilt. Sie haben, falls über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet werden soll, die Lebendschau abzulehnen und der Behörde Anzeige zu erstatten. In diesem Falle wird diese die Schlachtzettel beschlagnahmen und für Rechnung des Besitzers dem Viehhandelsverband im Königreich Sachsen zur Bewertung überweisen. Das Fleisch von Schlachttieren, die über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet worden sind, wird zu Gunsten des Kommunalverbandes des Schlachtortes eingeschlagen werden, ohne daß ein Entgelt dafür bezahlt wird.
(2) Rotfleischschlachten sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung mit vorgeschriebenem Vordruck den in § 2 genannten Behörden anzuzeigen, nachdem der Fleischbeschauer vorher nach seiner Schätzung das Gewicht der zum menschlichen Genuß geeigneten Teile in die Anzeige eingetragen hat. In der Anzeige ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich in dem Haushalte des Schlachtenden verbraucht werden soll. Die Behörde ist berechtigt, das Fleisch für Rechnung des Besitzers des Schlachtstüdes verkaufen zu lassen.

C. Fleischversorgung.

1. Fleischmarken.

§ 6. (1) Vom 17. April 1916 ab ist die Abgabe von Fleisch an Verbraucher nur gegen Fleischmarken zulässig. Dies bezieht sich auch auf den Wochenmarktverkehr. Als Fleisch gilt:

1. das Fleisch von Rindern, Kühen, Schafen, Schweinen und Fiegen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepöckelt oder geräuchert, auch in Form von Würst, Sälzen oder in anderen Zubereitungen;
2. Speck, roh oder geräuchert und Rohfett;
3. Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild;
4. Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

(2) Nicht hierunter fallen vom Fleisch los gelöste Knochen, Kühe- und Rinderhäute.
(3) Zu den Verbranchen gehören auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsvereinen usw. einschließlich der gemeinnützig betriebenen sowie Anstalten, deren Anstalten von ihnen vollständig versorgt werden.

§ 7. (1) Es werden Fleischmarken ausgegeben, die zum Bezug von 2,5 kg (5-Pfund-Fleischmarken) und von 1/2 kg (1-Pfund-Fleischmarken) berechtigen. Sie zerfallen in 20 Abchnitte, die auf 100 bis 20 g, 125 bis 25 g, 150 bis 30 g lauten.
(2) Für den Selbstversorger werden Tagesfleischmarken für Gasthausfremde ausgegeben. Sie entfallen in 5 Abchnitte, die auf dieselben Mengen wie die der 1-Pfund-Fleischmarken lauten.

(3) Die Fleischmarken haben freie Gültigkeit im Königreich Sachsen. Sie sind nur Spermarken gegen Ueber-Verbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch.
(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, im Einzelfalle Mengen unter 50 g abzugeben.

II. Fleischmarkenabgabe.

§ 8. (1) Die Fleischmarken gelten für den aufgedruckten Zeitraum von 3 Wochen.
(2) Die Tagesfleischmarken gelten nur für den Ausgabestag.
(3) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Marken findet nicht statt.
(4) Eine Mehrlieferung von Fleischmarken wegen vorzeitigen Verbrauchs ist ausgeschlossen.

(5) Im Falle des Verlustes der Marken wird Ersatz nur gewährt, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.

§ 9. (1) Personen über 6 Jahre erhalten zwei 5-Pfund-Fleischmarken und zwei 1-Pfund-Fleischmarken.
(2) Kinder bis zu 6 Jahren erhalten die Hälfte.
(3) Bei der Ausgabe für die ersten 8 Wochen wird zunächst nur die Hälfte der zustehenden Fleischmarken verabreicht. Die andere Hälfte wird für die Zeit vom 16. Mai ab ausgegeben und dabei erfolgt die nach § 15 vorgeschriebene Anrechnung. Später werden die Marken stets für 8 Wochen ausgegeben.

(4) Für Kranke können auf amtärztliches Zeugnis mehr Fleischmarken durch die Königl. Amtshauptmannschaft oder die von dieser ermächtigte Behörde gewährt werden.
(5) Auf Antrag werden 5-Pfund-Fleischmarken in 1-Pfund-Fleischmarken umgetauscht.

§ 10. (1) Die Ausgabe der Fleischmarken erfolgt durch die von den Gemeindebehörden bestimmten Stellen. Sie ist vom Haushaltungsvorstand, bei Anstalten (§ 13) vom Anstaltsleiter zu beantragen.
(2) Für die Berechnung des Alters nach § 9 ist der Ausgabestag maßgebend.
(3) Der Antrag ist mündlich zu stellen. Für Kinder ist auf Erfordern das Alter durch Vorlegung des Familienkennbuchs oder Geburtscheins nachzuweisen.

§ 11. (1) Tagesfleischmarken erhalten nur Inhaber von Gastwirtschaften (Hotels, Pensionen, Logierhäuser) für die bei ihnen übernachtenden Fremden, die nicht im Königreich Sachsen bezugsberechtigt sind. Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet, ein Ausgabebuch für Tagesfleischmarken zu führen, diese mit dem Datum und der laufenden Nummer des Ausgabebuchs zu versehen und täglich — mit Ausnahme der fleischfreien Tage — den Gästen unangefordert auszuhandigen und bei Nichtverwendung wieder einzuschieben.
(2) Die Zahl der übernachtenden Fremden wird wie bei dem Tagesbrotbeinbezug nachgewiesen und geprüft. Der Nachweis, der im Betriebe jeweilig übernachtenden Fremden ist durch Vorlegung des Fremdenbuchs des Ausgabebuchs zu führen.
(3) Der Betriebshaber darf an fleischfreien Tagen keine Tagesfleischmarken ausgeben.

§ 12. (1) Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug nach einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen oder Eintritt in einen Betrieb im Sinne von § 10 fort, so ist dies unter Mitgabe der nicht verbrauchten Fleischmarken spätestens am nächstfolgenden Werktag der Ausgabestelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.
(2) Beim Wegzug nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen hat die Ausgabestelle auf Verlangen einen Fleischmarkenabmeldebchein nach eingeführtem Muster auszustellen.

(3) Bei Umzügen innerhalb des Königreichs Sachsen sind die Fleischmarken mitzunehmen. Insbesondere sind sie den Dienstpersonen zu belassen, die innerhalb des Königreichs Sachsen die Stellung wechseln. Bleibt eine bezugsberechtigte Person von Orten außerhalb des Königreichs Sachsen zu oder tritt eine Person sonst (Entlassung aus einer Anstalt im Sinne von § 13) in die Fleischversorgung ein, so kann bei der Ausgabestelle die Zuteilung von Fleischmarken beantragt werden. Bei Zugügen kann der Abmeldebchein des früheren Aufenthaltsorts oder ein sonstiger Beleg gefordert werden. Die Zahl der Fleischmarken ist nach Beginn und Dauer des Eintritts in die Versorgung bis zum Schlusse der laufenden Versorgungszeit zu bemessen.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 gelten auch für Besuchsfremde.
(5) Wer länger als eine Woche im Gasthause wohnt, erhält keine Tagesfleischmarken, sondern ist bei der Ausgabestelle wie ein Zustehender anzumelden.

§ 13. Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Pflege- und Krankenanstalten, Kliniken, Erziehungsanstalten und dergleichen, erhalten allwöchentlich Montags für die von ihnen zu beschäftigenden Personen die entsprechende Zahl von Fleischmarken. Für die Berechnung der Personenzahl ist der Durchschnitt der vorausgesetzten Woche zugrunde zu legen.

§ 14. (1) Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe dürfen Fleisch und Fleischspeisen nur gegen Fleischmarken verabreichen. Sie erhalten nur einmal eine Zahl von Fleischmarken zugewiesen, die dem voraussichtlichen Verbrauch einer Woche entspricht. Der voraussichtliche Verbrauch wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate bemessen. Später erhalten sie für ihren Betrieb keine Fleischmarken, sondern sie haben die eingekommenen Fleischmarken zum Ankauf von Fleisch zu verwenden. Sollte am Schlusse einer Versorgungszeit Gast- und Speisewirtschaften sowie ähnlichen Betrieben die Verwendung von Fleischmarken zum Ankauf von Fleisch infolge Verfalls der Marken nicht mehr möglich sein, so kann der Umtausch dieser Marken gegen solche der neuen Versorgungszeit bei der Markenabgabestelle beantragt werden.

(2) Sie haben entweder in der aufgelegten Speisefarte oder einem besonderen Anhang bei jedem Gericht, zu dem Fleisch verwendet wird, sowohl das Gewicht des verwendeten rohen Fleisches, als auch die Anzahl der Fleischmarkenabschnitte einzutragen, die sie für die Vergabe der Fleischspeise beanspruchen. Diese Anzahl muß der Menge des verwendeten rohen Fleisches entsprechen.

(3) Die mit der Gewichtsangabe versehenen Speisefarten oder Anhänge sind vor Auslieferung bei den Gemeindebehörden zur Abstempelung einzureichen.

§ 15. Bestandsermittlung. (1) Verbraucher, welche mit Beginn des 17. April Fleisch in Gebrauch haben, sind verpflichtet, auf einem vorgeschriebenen Vordruck die Gemeindebehörde anzuzeigen. Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befinden oder die später von Orten außerhalb des Königreichs Sachsen bezogen werden, sind alsbald nach Empfang der Gemeindebehörde anzumelden.
(2) Vorräte der Mengen der am 17. April vorhandenen Vorräte in dem Haushalte eines Angehörigen nicht mehr als 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen Personen, so entfällt die Anzeigepflicht.
(3) Die Vorräte, die 1,5 kg auf den Kopf übersteigen, sind bei der Ausgabe von Fleischmarken anzurechnen (Ausnahme § 9 Absatz 3).

(4) Auf Antrag kann die Gemeindebehörde die Anrechnung auf einen längeren Zeitraum als die jeweilige Markenabgabe umfassen, verteilen.
(5) Die Gemeindebehörde hat die eingegangenen Anzeigen aufzubewahren. Das Weitere wird durch besondere Schreiben an die Gemeindebehörden bestimmt.

§ 16. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Jäger für Wild, das nach dem Königreich Sachsen eingeführt oder innerhalb desselben erlegt worden ist, wenn die Jäger das Fleisch als Verbraucher selbst verwenden oder unmittelbar an Verbraucher abgeben.

III. Selbstversorger.

§ 17. (1) Personen, die für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und ihres Haushaltes Rinder, Kühe, Schweine, Schafe oder Fiegen selbst schlachten, gelten, wenn sie die Schlachttiere in ihrer Wirtschaft selbst aufgezogen oder mindestens sechs Wochen hindurch gemästet haben, als Selbstversorger.
(2) Gewerbetreibende, die mit Fleisch handeln, sowie Anstalten des Staats, der Gemeinden, Stiftungen usw. können auf Antrag, falls sie eigene Schlachtungen ausführen wollen, als Selbstversorger durch die in § 2 genannten Behörden anerkannt werden.
(3) Selbstversorger können den Bedarf an Fleisch für sich, die Angehörigen, das Gefinde und Naturalbedienstete, die auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Fleischzuführung haben, aus ihren Hauschlachtungen decken.

§ 18. (1) Die Hauschlachtungen der Selbstversorger bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 2). In den Landgemeinden sind die Anträge nach dem vorgeschriebenen Vordruck durch die Gemeindebehörden, die die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen haben, an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.
(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Hauschlachtung zur Deckung des Bedarfs des Selbstversorgers erforderlich ist.
(3) Bei dem Gesuche um Genehmigung ist deshalb unter Benennung des eingeführten Vordrucks anzugeben:

- a) die Höhe der vorhandenen Fleischvorräte,
- b) die Anzahl der zu beschäftigenden Personen,
- c) die Zahl der bezogenen und der noch vorhandenen Fleischmarken.

(4) Die Behörde setzt die Bedingungen für die Genehmigung der Schlachtung und der Regelung des Verbrauchs fest.

§ 19. (1) Selbstversorger erhalten nur Fleischmarken zum Bezuge solchen Fleisches, das nicht in ihrer Wirtschaft gewonnen ist. Dabei sind das aus Hauschlachtungen gewonnene Fleisch oder sonst vorhandene Fleischvorräte anzurechnen.
(2) Die Abgabe von Fleisch durch Selbstversorger an Verbraucher kann namentlich bei Rotfleischschlachten von der Gemeindebehörde nachgelassen werden, wenn die entsprechende Zahl von Fleischmarken von den Verbrauchern eingezogen wird.
(3) Die für diese Fleischabgabe vereinnahmten Markenabschnitte sind artenweise in Mengen, die durch 10 teilbar sind, geordnet spätestens am Monatschlusse an die Gemeindebehörden abzugeben, die darüber eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster zu erteilen haben. Diese ist alsbald an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen. Die Namen der Abgeber und die Zahl der Markenabschnitte sind überdies in eine Liste einzutragen.

§ 20. Das Recht der Selbstversorgung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Auslösung als unzuverlässig erweist.

IV. Gewerbsmäßige Fleischabgabe.

§ 21. (1) Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, 1. seinen am 15. April nach Geschäftschluß vorhandenen Warenbestand spätestens am 17. April 1916 bei der Gemeindebehörde anzumelden, 2. über seine Anläufe von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und über den Umfang